

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0686/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	08.02.2023	Beratung
Hauptausschuss	21.03.2023	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	22.03.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	28.03.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Hauptsatzung wird hinsichtlich § 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW und § 14 Öffentliche Bekanntmachungen geändert und in der neuen Fassung beschlossen.

§ 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW wird dahingehend geändert, dass nicht mehr „jeder“, sondern nunmehr „jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“ Diese Änderung muss in die Hauptsatzung übernommen werden, damit diese nicht gegen höherrangiges Recht (GO NRW) verstößt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen wird dahingehend geändert, dass öffentliche Bekanntmachungen statt in der Zeitung im „Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach“ vollzogen werden.

Risikobewertung:

Es ist kein Risiko erkennbar.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				-10.000 €	-10.000 €
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Sachdarstellung/Begründung:

Zu § 4:

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde unter anderem betreffend § 24 GO NRW dahingehend geändert, dass nicht mehr „jeder“, sondern nunmehr „jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“ Diese Änderung muss in die Hauptsatzung übernommen werden, damit diese nicht gegen höherrangiges Recht (GO NRW) verstößt.

Zu § 14:

Im Rahmen der Konsolidierungsüberlegungen wurde unter dem Stichwort „**Digitales Amtsblatt**“ eine bereits länger existente Idee wieder aufgegriffen eine Satzungsänderung für die öffentlichen Bekanntmachungen vorzuschlagen, um digitaler/moderner zu werden, wesentlich kürzer – vor allem in Krisensituationen – rechtswirksam Regelungen bekannt machen zu können und dabei mit der neuen Bekanntmachungsform auch noch Kosten einzusparen.

Gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW gilt:

„(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.“

Gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung gibt es folgende Formen der öffentlichen Bekanntmachung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

1. im **Amtsblatt** der Gemeinde,
2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden **Zeitungen**,

3. durch **Aushang** an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder
4. durch Bereitstellung im **Internet**,
soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wurden folgende Formen der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Aushangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.“

Die Veröffentlichung in der **Zeitung** nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BekanntmVO wird bisher in Bergisch Gladbach angewendet und daher nicht gesondert beschrieben.

Der **Aushang** nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BekanntmVO ist bei der Einwohnerzahl der Stadt Bergisch Gladbach keine rechtmäßige Bekanntmachungsmöglichkeit. Daher wird diese Möglichkeit nicht vorgestellt.

Die Bekanntmachung im **Internet** gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 BekanntmVO mit gesetzlich vorgeschriebenen, zusätzlichen nachrichtlichen Veröffentlichungen in der Zeitung § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BekanntmVO oder im Amtsblatt § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BekanntmVO ist unkomfortabel für Bürger*innen, weil sie in mehrere Quellen schauen müssen, um an die entsprechenden Informationen zu gelangen.

Bei der nachrichtlichen Veröffentlichung in der Zeitung müssten Bürger*innen, die in der Zeitung abgedruckten Links nutzen, um diese online aufzurufen. Zudem würden weiterhin die Kosten für die Zeitungsveröffentlichungen anfallen, wenn auch in einem geringeren Umfang. Ein Fließtext mit allen öffentlichen Bekanntmachungen auf einen Blick würde den Bürger*innen allerdings fehlen.

Bei der nachrichtlichen Veröffentlichung in einem Amtsblatt, handelte es sich bei diesem um ein inhaltsarmes Format, in dem lediglich Internetlinks abgedruckt werden. Die Links würden zwar unmittelbar auf die Internetseite der öffentlichen Bekanntmachung führen, aber weiterhin fehlte den Bürger*innen ein Fließtext mit allen öffentlichen Bekanntmachungen auf einen Blick.

Neben der Herausgabe des Amtsblattes wäre auch noch die Verknüpfung mit den Internetlinks von den Mitarbeitenden zu erstellen. Es ist somit kein Vorteil aber mehrere Nachteile gegenüber dem normalen Amtsblatt erkennbar.

Gemäß § 6 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung gibt es folgendes Erfordernis an die Internetbekanntmachung:

(2) Gemäß Absatz 1 bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

Diese Notwendigkeiten der technischen Sicherung wären noch zu erörtern.

Zudem müsste der FB 6 bezüglich der baurechtlichen öffentlichen Bekanntmachungen um eine rechtliche Einschätzung im Hinblick auf eine Internetveröffentlichung gebeten werden.

Beispielsweise regelt die Stadt Köln in ihrer Hauptsatzung, dass soweit es gesetzlich erforderlich ist, die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt vollzogen wird. Bebauungspläne werden dann direkt im Amtsblatt abgebildet, statt als Links hinterlegt.

Beispiel Amtsblatt Stadt Köln Link: [Amtsblatt - Stadt Köln \(stadt-koeln.de\)](http://stadt-koeln.de)

Das **Amtsblatt** gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 BekanntmVO würde anlassbezogen veröffentlicht werden. Die technischen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten für die Erstellung sind in der Abteilung 9-13 vorhanden. Die Bekanntmachungen sind jederzeit durch die Abteilung 9-13 sichergestellt.

Das Amtsblatt soll sowohl für Bürger*innen zur Abholung im Rathaus zu den Öffnungszeiten der Verwaltung beziehbar sein, als auch auf der städtischen Internetseite zum Download bereitstehen. Beabsichtigt ist es darüber hinaus einen Newsletter als Abonnement anzubieten.

Bürger*innen informieren sich ohnehin immer häufiger über elektronische Medien und auch in den umliegenden Kommunen sowie beim Kreis ist das digitale Amtsblatt mittlerweile der Standard. Gleichzeitig bestünde die Möglichkeit das Amtsblatt in der Stadtverwaltung als Druckexemplar abzuholen. Somit werden auch Bürger*innen erreicht, die keinen Internetzugang besitzen.

Nach Rücksprache mit dem FB 6 ist für die baurechtlichen öffentlichen Bekanntmachungen das Amtsblatt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 BekanntmVO zur rechtmäßigen Bekanntmachung unbedenklich.

In den letzten drei Jahren lagen die Kosten für Zeitungsveröffentlichungen im Durchschnitt bei ca. 20.000 € (trotz Preisnachlass).

Der durch das Amtsblatt entstehende zusätzliche Aufwand kann vom vorhandenen Personal durch Priorisierung aufgefangen werden.

Rechtlich verpflichtend durch die Hauptsatzung sind die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Darüber hinaus können nachrichtliche Veröffentlichungen ohne satzungsrechtliche Grundlage erfolgen. Hier wird vorgeschlagen, dass trotz digitalem Amtsblatt Bekanntmachungen im Kontext mit Bürgerbeteiligung (oder andere strategisch wichtige Einzelfälle) weiterhin nachrichtlich in der Zeitung abgedruckt werden sollen.

Hierfür werden vermutlich höhere Konditionen anfallen, wie auch für weitere Veröffentlichungen in der Zeitung außerhalb von Bekanntmachungen und darüber hinaus werden vermutlich auch die Zeitungsabos für die Verwaltung teurer.

Aus diesen gegenläufigen Faktoren ergeben sich die für den Haushalt geschätzte Einsparung von rd. 10.000 €.

Beispiel Amtsblatt Stadt Leverkusen Link: [Amtsblatt | Stadt Leverkusen](http://stadt-leverkusen.de)

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ($57/2=28,5$, also mindestens 29 Stimmen) beschließen.